

Beschlussvorlage Gemeinde Barnekow	Vorlage-Nr: VO/GV12/2014-0370 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 05.08.2014 Einreicher: Bürgermeisterin
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	
Beratung und Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	09.09.2014
Gremium	Gemeindevertretung Barnekow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Barnekow stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde zu.

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2015 In Kraft.

Sachverhalt:

Der Kursivdruck zeigt die Änderungen zur bestehenden Hauptsatzung an.

Der § 8 Entschädigungen erhält aufgrund der Entschädigungsverordnung M-V vom 27. August 2013 eine Neufassung.

Für die zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind die Höchstbeträge im Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung eingearbeitet. (siehe Entsch VO M-V)

Neu mitaufgenommen wurde in die Satzung aus dem § 8 der Abs. 2 der Entsch VO M-V,

dass die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich erhalten können, unabhängig davon ob die Vertretung ausgeübt wird. Bisher wurde in der Hauptsatzung der Gemeinde die Zahlung einer Aufwandsentschädigung geregelt bei ausgeübter Vertretung.

In der Gemeinde Barnekow sind per 30.06.2014 591 Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Beschluss der Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen steigt im Haushaltsjahr 2015 der finanzielle Bedarf von bisher 8.600 Euro auf ca. 15.200 Euro.

Bei der Ermittlung des Finanzbedarfes wurden 5 Gemeindevertretungssitzungen, 5 Bau- und Sozialausschusssitzungen und 4 Finanzausschusssitzungen angenommen.

Anlage/n:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Entschädigungsverordnung vom 27.08.2013

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow vom

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Barnekow vom 9. September 2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow vom 18.04.2012 wird wie folgt neugefasst:

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung *von 700 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.*
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 20 Prozent. Der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/Bürgermeisterin (140 Euro), die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/Bürgermeisterin (70 Euro). Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter oder Vertreterinnen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Der § 8 dieser Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den

Heine
Bürgermeisterin

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V)

Vom 27. August 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9 - 3

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungsverordnung regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufwandsentschädigungen, der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe dieser Verordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3

Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen

(1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung und die pauschalierten Geldbeträge sind in der Hauptsatzung oder der Verbandssatzung zu regeln.

(2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge. Eine Überschreitung ist der Kommune möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 der Kommunalverfassung) vorliegt. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport.

(3) Den Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen der kommunalen Körperschaft, die die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zahlt, und des Amtes, dem die Gemeinde angehört, gewährt werden, soweit § 14 nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Den stellvertretenden Personen der in § 4 Absatz 1, §§ 5, 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und in den §§ 9 bis 13 genannten Empfän-

ger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Nimmt die vertretene Person die aufgeführten Tätigkeiten hauptamtlich wahr, kann seine ehrenamtliche Stellvertretung eine nach Satz 1 entsprechende Aufwandsentschädigung erhalten.

(5) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen.

§ 4

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu	70 000 Einwohnern höchstens	850 Euro
bis zu	100 000 Einwohnern höchstens	900 Euro
über	100 000 Einwohnern höchstens	1 000 Euro

monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu	70 000 Einwohnern höchstens	160 Euro
bis zu	100 000 Einwohnern höchstens	220 Euro
über	100 000 Einwohnern höchstens	280 Euro

monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreter der Stadtvertretervorsteherin oder des Stadtvertretervorstehers eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 5

**Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher
sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in
hauptamtlich verwalteten Gemeinden**

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens	250 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens	300 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens	400 Euro
bis zu 30 000 Einwohnern höchstens	500 Euro
über 30 000 Einwohnern höchstens	550 Euro

monatlich erhalten.

§ 6

**Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes
in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städten sowie
der Landrätin oder des Landrates**

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisteramtes können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens	110 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens	170 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens	220 Euro
bis zu 30 000 Einwohnern höchstens	280 Euro
über 30 000 Einwohnern höchstens	340 Euro

monatlich erhalten. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihr angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates sowie des Bürgermeisteramtes in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 340 Euro monatlich erhalten.

(3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

§ 7

**Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und
die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums
in den Landkreisen**

(1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen höchstens 1 000 Euro monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen höchstens 280 Euro monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter des Kreistagspräsidentenamtes eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 8

**Bürgermeisteramt in ehrenamtlich
verwalteten Gemeinden, Stellvertretung**

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 500 Einwohnern höchstens	420 Euro
bis zu 1 000 Einwohnern höchstens	700 Euro
bis zu 1 500 Einwohnern höchstens	850 Euro
bis zu 2 000 Einwohnern höchstens	1 000 Euro
bis zu 3 000 Einwohnern höchstens	1 250 Euro
bis zu 4 000 Einwohnern höchstens	1 500 Euro
über 4 000 Einwohnern höchstens	1 750 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann in der ersten nach der nächsten allgemeinen Kommunalwahl beginnenden Wahlperiode eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für die dann amtierende Bürgermeisterin oder den dann amtierenden Bürgermeister gewährt werden.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann

für die erste Stellvertretung 20 Prozent
für die zweite Stellvertretung 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

(3) Spätestens nach drei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

§ 9

Amtsvorsteheramt und Vorsitz des Amtsausschusses

(1) Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern

bis zu 8 000 Einwohnern höchstens	880 Euro
bis zu 15 000 Einwohnern höchstens	970 Euro
über 15 000 Einwohnern höchstens	1 060 Euro

monatlich erhalten.

(2) Wird das Amtsvorsteheramt in Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung ausgeübt (§ 126 Absatz 1 der Kommunalverfassung), verringern sich die in Absatz 1 genannten Beträge um die Hälfte.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

§ 10 Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden

bis zu	1 000 Einwohnern höchstens	50 Euro
bis zu	2 500 Einwohnern höchstens	80 Euro
bis zu	5 000 Einwohnern höchstens	100 Euro
bis zu	10 000 Einwohnern höchstens	160 Euro
bis zu	20 000 Einwohnern höchstens	180 Euro
bis zu	30 000 Einwohnern höchstens	210 Euro
bis zu	70 000 Einwohnern höchstens	260 Euro
bis zu	100 000 Einwohnern höchstens	420 Euro
über	100 000 Einwohnern höchstens	520 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen

bei einer Fraktionsgröße von weniger als	10 Mitgliedern höchstens	520 Euro
bei einer Fraktionsgröße von	10 bis 20 Mitgliedern höchstens	560 Euro
bei einer Fraktionsgröße von mehr als	20 Mitgliedern höchstens	600 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsführung vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

§ 11 Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt

(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen

bis zu	5 000 Einwohnern höchstens	150 Euro
bis zu	20 000 Einwohnern höchstens	200 Euro
über	20 000 Einwohnern höchstens	250 Euro

monatlich erhalten.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können höchstens 250 Euro monatlich erhalten.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern

bis zu	5 000 Einwohnern höchstens	110 Euro
bis zu	10 000 Einwohnern höchstens	130 Euro

In Ämtern über 10 000 Einwohnern beträgt sie höchstens 150 Euro.

§ 13 Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden

(1) Den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 100 Euro und den ehrenamtlichen Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 310 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 370 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 70 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 140 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 210 Euro gewährt werden.

§ 14 Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen durch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Absatz 5, § 114 Absatz 5, § 136 Absatz 2 und § 154 der Kommunalverfassung, für die Teilnahme an Sitzungen der Vorstands- oder Präsidiumsmitglieder in kreisangehörigen Städten und für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen nach Satz 1 Halbsatz 1 dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

(3) Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 2 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(4) Fraktionsvorsitzende können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) erhalten.

(5) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie Vorsitzende der Ortsteilvertretung können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 11 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohner an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen.

(6) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 12 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.

(7) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung und in Ämtern darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Ortsteilvertretungen darf 20 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 bis 3 erhalten.

§ 15

Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung

Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten. Sie beträgt maximal 20 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 16

Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

(1) Der entgangene Arbeitsverdienst ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes

unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von der jeweiligen kommunalen Körperschaft anerkannte Verdienstausschlag bis zur Höhe des doppelten Betrages der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 14 Absatz 3 ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zulasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§ 17

Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 9. September 2004 (GVBl. M-V S. 468) außer Kraft.

Schwerin, den 27. August 2013

**Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier**